



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.IV. Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. tem Ratihabitionem, manu Nostra subscriptam, Sigillo nostro Principali mu- 1650.
Junius. niri fecimus. Datum. Junius.

N. III.

Diß. Norinberg d. 15. Jun. 1650.
per Mogunt.

Schwedische Vollmacht wegen Berichtigung der Repartition.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfalz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravenspurg, und Märs, Herr zu Ravensstein, der Königlichen Majestät und Cron Schweden Generalissimus über Dero Armeen und Kriegs-Estat in Teutschland ꝛ. thun kund hiemit: Demnach nunmehr die allhiefige Executions-Tractaten sich dahin anlassen, daß Derselben Schluß ehister Tagen zuhoffen, und dann bey solcher Bewandnis die Repartition, welche des Heiligen Römischen Reichs Ständen bey den hiesigen Executions-Tractaten anwesende Gesandten wegen der übrigen Militarischen Satisfactions-Geldern unter sich zu machen haben, in Richtigkeit zubringen; sonderlich aber an Seiten Höchstgedacht Ihrer Königlichen Majestät einige Deputirte, welche Ihrer Königlichen Majestät darunter verfirendes Interesse beobachten mögen, dabey zuverordnen seyn wollen: Als haben Wir hierzu mehr Höchstermeldter Ihrer Königlichen Majestät bestellten Agenten, den Asten und Besten Herrn Jacob Barthén, wie auch den Kriegs-Commissarium, Herrn Johann Hoffstetern, constituiret und verordnet; thun auch solches hiemit und in Kraft dieses also und dergestalt, daß Sie ob Wohlgedachte Dero Stände Gesandten, wann Sie bemeldter Repartition und derselben Richtigmachung halber zusammen kommen und tractiren werden, beywohnen, und mehr Höchstermeldter Ihre Königlichen Majestät darbey verfirendes Interesse der Nothdurfft nach beobachten sollen, gestalt dann mehr Wohltermeldte Herrn Stände Gesandten hiermit freundlich belanget und ersuchet werden, daß Sie besagte beyde Deputirte nicht allein dißfalls admittiren, sondern auch denselben in Ihrem Vor- und Anbringen vötligen Glauben beymessen wollen, Ustkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und dabey gestellten Fürstlichen Insiegels. Signatum Nürnberg den 12. Junii 1650.

Carl Gustav Pfalz-Graf.

(L.S.)

N. IV.

Protocollum Norinberg, de 13. Junii 1650.

In Pleno.

Wurde eine schriftliche Resolution den Gallis auszustellen abgelesen, und referirte Maynß: Man hätte den Franzosen alle dienliche Rationes repräsentiret und vermeint, Sie der Zeit von der Præstatione specialis Guarantiæ abzubringen, aber Sie hätten nicht gewollt, fürgebende, diß wäre Fundamentum Persuasionis gewesen, wodurch Sie vom Pignore gewichen. Ob man nun wohl regerirt, Wir hätten der Zeit auf speciale nicht, sondern nur generalem gedacht, doch daß in 3. Monathen post factam Subscriptionem die Specialis solte angeordnet werden, Uns auf das Conclulum berufende, so hätten Sie doch noch nicht acquiesciret, anziehende, es wäre elend, daß Sie nahend 15. Monath hier gelegen seyn, und nichts zuwege gebracht haben sollten, dann daß man, loco Guarantiæ & exinde Obsidionis instruendæ, die Feindliche Guarnison zu unterhalten übernehme. Im Instrumento Pacis stehe: alter alterius hostes præsentis aut futuros nullo prætextu contra alterum armis, pecunia, milite, annona aliterve juret, wie das gehalten werde, möge Gott erbarmen ꝛ. Wegen Denselben bleibe Er bey

1650.
Junius.

bey der Schleißung, Ebenbreitsein halber aber lassen Sie es beim Instrumento Pacis. Im Ende bestehen Sie auf der Special-Guarantie Leistung, oder etnem Pignore, dessen Guarnison die Stände zu unterhalten, und diß wäre die Verrichtung mit den Frankosen.

1650.
Junius.

Mit Schweden schiene die Sache in Salvo zu seyn, die Ratificatio beliebe beyden, und solle solche auf Pergamen in triplo ausgefertigt werden. Sie fragen aber, wer unterschreiben und ratificiren solle?

Commissarius Hoffstätter habe von Ihro Durchlaucht, dem Herrn Generalissimo, ein Creditiv, auf sich und Barthen gestellt, übergeben, das treffe die Repartitiones an, wen man zu deren Anhörung zu deputiren?

Principum Legati secessere.

Oesterreich. Wiße nicht, ob Er unterschreiben solle, müsse Sich mit den Kayserlichen bereden. Wegen des Hoffstätters seyns gewiß Partien, man solle bey dem Münsterschen Concluso bleiben. Oesterreich sey exempt. Beym Aufsat an die Frankosen habe Er nichts zue. innern, die seyn in einem elenden Zustand, müssen wohl nachgeben.

Pfalz-Neuburg. Wie Oesterreich. Teutsch-Orden insgleichen.

Altenburg. Läßts beim Concept an die Frankosen, doch solle mans mit den Kayserlichen und Schwedischen vorher communiciren. Wegen der Ratification bleibts beim Aufsat, racione Subscriptionis möge ex Electoribus, Chur-Mainß, Bayern und Sachsen, ex Principibus Oesterreich, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel, Würzburg addiret, und Nürnberg noch eine Stadt beygefüget, sonst aber, wer mehr unterschreiben welle, jedem freygestellt werden. Er habe Nachricht, Sueci wollen 10. Stände zum Unterschreiben haben. Die Zahl der Exemplarien müsse 4. seyn, dann sich eins für die Evangelische ins Chur-Sächsische Archiv gebühre.

Barth und Hoffstättern solle man per Deputatos ad Repartitionem hören, als Mainß, Bamberg, Weimar, Wolfenbüttel, Augspurg.

Bamberg ad Majora.

Coburg wie Altenburg.

Passau wie Teutsch-Orden.

Weimar, Gotha ad Majora.

Hildesheim ad Majora.

Braunschweig itidem.

Basel wie Teutsch-Orden.

Henneberg ad Majora.

Conclusum, wie Altenburg votiret. Conclusum Electorale nostro plane rat simile, ausser daß sich der Ratification pro Chur-Sachsen Mainß opponirt. Nemlich in Puncto Ratificationis & Subscriptionis bleibts beim Concept und Vorschlag, sonderlich da Schweden mehr als 8. Subscribenten haben wollen. Wollte Jemand weiters unterschreiben, möge Er thun, Er müsse aber sodann auch Seine Ratification in 14. Tagen einbringen. Und solle der Prälaten und Grafen Collegio unverfänglich seyn, daß Ihrenhalb Niemand unterschreibe, solche Subsignation auch Nomine omnium Imperii Statuum geschehen. Deputatos ad Repartitionem placere.

Civitatum Conclusum.

Jemand von der Rheinschen Bondt solle neben Nürnberg unterschreiben, wegen der Verfassung erwarteten Sie Ihrer Principalen Consens. Des voritten, daß die Conditiones wegen Heilsbrunn nicht in Consideration kommen. Wor auf gleichwol der Herr Graf von Fürstenberg berichtet, daß es mehrertheils beschehen, und der Herr Generalissimus den Chur-Pfälzischen beweglich ersuchet, es also zumachen, daß Er der Stände Freundschaft erhalte, welches beschehen werde, da Er nur das Citadell mit einer geringen Guarnison ohne Beschießung der Stadt besetze.

§. IX.